

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. April 2018	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 18	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrrechtlicher Zuständigkeiten ..... <i>Ändert FFN 61-60</i>	38
20. 3. 18	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes..... <i>Ändert FFN 322-135</i>	41

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten\*)**

**Vom 5. März 2018**

**Aufgrund**

1. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
3. des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66),
4. des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

5. des § 44 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784)

verordnet der Minister des Innern und für Sport und

6. des § 12 Abs. 2 des Hessischen Eisenbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu dem Dreizehnten Teil und zu dem Vierzehnten Teil wie folgt gefasst:

„Dreizehnter Teil

Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz § 26

Vierzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung § 27“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. j, Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. c wird die Angabe „§ 74 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils durch „§ 74 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Nr. 2“ durch „§ 7 Nr. 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 74 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 Buchst. d werden nach den Wörtern „im Übrigen“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Geht eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung über den Verwaltungsbezirk der nach § 44 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hinaus, ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung beginnt. Geht eine der in Satz 1 genannten Veranstaltungen über den Verwaltungsbezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinaus, kann die höhere Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit im Einzelfall auf die nach Abs. 1 Nr. 2 zuständige Behörde übertragen, wenn die Auswirkungen im angrenzenden Verwaltungsbezirk von geringer Bedeutung sind.“
  - c) In Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

\*) Ändert FFN 61-60

6. In § 11 wird die Angabe „13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1577)“ durch „6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 126)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522)“, eingefügt.
8. In § 18 wird die Angabe „30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666)“ durch „31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090)“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Zuständige Stelle für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Abs. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung von den Vorschriften

1. des § 7 Abs. 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung über die Einziehung der ausländischen Zulassungsbescheinigung,
2. des § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 4 der Fahrzeugzulassungsverordnung über das Führen des verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens,
3. des § 10 Abs. 5 bis 7 der Fahrzeugzulassungsverordnung über die Anbringung des Kennzeichens und
4. des § 16a Abs. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung über die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge

ist die Zulassungsbehörde nach § 19, in den übrigen Fällen das Regierungspräsidium.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung für Dienstfahrzeuge der hessischen Polizei.“

10. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 612/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 178 S. 5)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)“ ersetzt.
12. In § 23 wird die Angabe „19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2835)“ durch „8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)“ ersetzt.
13. Der Dreizehnte Teil und der Vierzehnte Teil werden wie folgt gefasst:

„Dreizehnter Teil

Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

§ 26

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Berufskraftfahrer-

Qualifikations-Gesetzes ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

Vierzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der  
Berufskraftfahrer-Qualifikations-  
Verordnung

§ 27

Zuständige Behörde für die Ausführung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.“

14. In § 30 Nr. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe „11. November 2010 (BGBl. I S. 1624)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
16. In § 33 wird die Angabe „vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ ersetzt.
17. In § 34 wird die Angabe „vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)“ durch „der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859)“ ersetzt.
18. In § 37 wird die Angabe „vom 3. Juni 2013 (BGBl. II S. 648 und Anlageband)“ durch „der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. II S. 504 und Anlageband, BGBl. 2016 II S. 50)“ ersetzt.
19. In § 40 wird die Angabe „vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301)“ durch „der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862, 2018 I S. 131)“ ersetzt.
20. In § 41 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568)“ ersetzt.
21. In § 45 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“

durch „27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2085)“ ersetzt.

22. In § 47 wird die Angabe „25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703)“ durch „26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2018

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Al-Wazir

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes\*)

Vom 20. März 2018

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 und 4, des § 4 Abs. 7, des § 9 Abs. 4 Satz 2, der §§ 16, 34, 40 und 40a Abs. 3, des § 41 Abs. 7, des § 42 Abs. 4, der §§ 54, 57a und 61 Abs. 6, des § 65 Abs. 3 sowie des § 66 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet der Kultusminister:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:  
„§ 12 Täuschungsversuche bei der Zulassung zur Prüfung“
2. In § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „die oder der in der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder für zwei Jahre gewählt wird.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Hinsichtlich ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen sie im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern gleich.“
4. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Als Nr. 6 wird angefügt:  
„6. Wahl der hauptamtlichen Ausbilderin oder des hauptamtlichen Ausbilders als Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.“
5. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  

„ § 12  
Täuschungsversuche bei  
der Zulassung zur Prüfung“
  - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 666),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Förderschulen sind für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes 90 Leistungspunkte erforderlich.“
10. § 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Modulabschlussprüfung bezieht die in § 15 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen des geprüften Moduls ein.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „gebunden“ die Wörter „und in zweifacher Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format“ eingefügt.
  - b) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Ausbildungsbehörde leitet die Klausur der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu, die oder der sie nach der Bewertung an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterleitet. Die Bewertung erfolgt jeweils unver-

\*) Ändert FFN 322-135

- zöglich schriftlich durch Erteilung einer Note und einer Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Klausur an die Ausbildungsbehörde zurück. § 25 Abs. 9 gilt entsprechend.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Weist die Klausur schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form auf, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer.“
- b) Abs. 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Lehramt“ ein Komma und die Angabe „einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ eingefügt.
- b) In den Nr. 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch „Abschlüssen“ ersetzt.
15. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Buchst. b wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),“ angefügt.
- bbb) In Buchst. c wird die Angabe „24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“ durch „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228),“ ersetzt.
- ccc) Dem Buchst. d wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),“ angefügt.
- bb) Nr. 13 erhält folgende Fassung:
- „13. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung
- der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732),
- cc) Nach Nr. 13 werden folgende Nr. 14 und 15 eingefügt:
- „14. im Fall der Ausbildung im Unterrichtsfach Sport ein Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2015 (ABl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung, der zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als drei Jahre sein darf,
15. im Fall der Ausbildung für den konfessionellen Religionsunterricht eine gültige vorläufige Unterrichtsurlaubnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder der Kirchen und“
- dd) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „14“ die Angabe „bis 16“ eingefügt.
16. § 35 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Beim Lehramt an Grundschulen werden die freien Ausbildungsstellen nach den Ausbildungskapazitäten für das Fach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vergeben.“
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „kann“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Von der Berufserfahrung nach Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn die besondere schulspezifische Bedarfssituation oder eine spezifische Bedarfssituation in einer Fachrichtung dies erfordert.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „und 13“ durch „bis 15“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. c) werden die Wörter „oder höher“ gestrichen.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und in Buchst. b) werden die Wörter „oder höherer“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden die Abs. 3 bis 7.
- d) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und in Satz 2 werden die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ durch „dem Staatlichen Schulamt“ ersetzt.
19. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung im Fach und in der Fachrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.“
20. In § 42 Abs. 4 wird das Wort „zwölf“ durch „neun“ ersetzt.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Termin zur Meldung zur Prüfung“ durch „der Abgabe“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben.“
22. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden 2 und 3.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden.“
- b) Als neuer Abs. 9 wird eingefügt:
- „(9) In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehreprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Förderschulen gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Ausbildungsbehörde zu stellen.“
- c) Die bisherigen Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 10 bis 12.
24. Dem § 53 werden folgende Sätze angefügt:
- „Kann die nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes festgestellte schulspezifische Bedarfssituation im Bereich der beruflichen Schulen nicht mit Personen mit einem Abschluss nach Satz 1 gedeckt werden, kann das Kultusministerium festlegen, dass auch Personen eingestellt werden können, die über einen anderen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen. Das Kultusministerium kann die Zulassung auf bestimmte Qualifikationen beschränken.“
25. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „stellt es“ durch „legt sie“ und das Wort „bereit“ durch „fest“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch „die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch „Sie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Schulaufsichtsbehörde ist“ durch „Staatlichen Schulämter sind“ ersetzt.
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Universität“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „hat“ durch „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ausbildungsbehörde trifft die Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Sie informiert darüber anschließend die Bewerberinnen und

- Bewerber und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch „Die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt“ ersetzt.
27. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „von der Schulaufsichtsbehörde“ durch „vom Staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt“ ersetzt.
28. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Beachtung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Teilhaberichtlinien vom 1. Juli 2013 (StAnz. S. 838), der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte vom 25. Januar 2017 (ABl. S. 102) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637),“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)“ durch „16. Dezember 2016 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ durch „dem Staatlichen Schulamt“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildungsbehörde“ durch „Das Staatliche Schulamt“ und die Wörter „Zentralstelle für Personalmanagement“ durch „Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und für die Stadt Darmstadt“ ersetzt.
29. § 59 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind die Nachweise über die Teilnahme an mindestens vier Modulen nach § 44 Abs. 1.“
30. In § 61 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ gestrichen.
31. Dem § 63 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entsprechend.“
32. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Hat die oder der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid durch die Ausbildungsbehörde.“
33. § 65 wird wie folgt gefasst:
- „§ 65  
Sonderregelungen
- Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden und nicht über eine Lehrerausbildung nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, jedoch über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Ausbildungsbehörde zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 53, 55 und 58 bis 64 entsprechend.“
34. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November eines Jahres. Für die Bewerbungsfristen gilt § 30 Abs. 1.“
35. § 71 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Entlassung gilt § 29 Abs. 3 und 4 des Hessischen Beamtenengesetzes entsprechend.“
36. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch „einem“ und das Wort „Mitgliedern“ durch „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt.
37. In § 83 werden die Wörter „Der Ausbildungsbehörde“ durch „Den Staatlichen Schulämtern“ ersetzt.
38. Dem § 85 werden als Abs. 3 bis 5 angefügt:



„(3) Für Studierende, die erstmalig vor dem Wintersemester 2018/2019 für die Erste Staatsprüfung zugelassen werden, findet § 26 in der bis zum 4. April 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. November 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden wollen, findet § 30 in der bis zum 4. April 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(5) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, findet § 42 Abs. 4 und § 46 in der bis zum 4. April 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 2018

Der Hessische Kultusminister  
Prof. Dr. Lorz

# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2017 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---